

Die Rechtsverhältnisse in den von Rumänien an Ungarn abgetretenen Gebieten.

(Kollegium der Neuen Freien Presse.)

Budapest, 13. August.

Im Artikel 12 des Friedensvertrages mit Rumänien wird bestimmt, daß das Staatsvermögen in den von Rumänien abgetretenen Gebieten ohne Entschädigung und lastenfrei, jedoch unter Wahrung der darauf ruhenden Privatrechte, auf die diese Gebiete erwerbenden Staaten übergehe. Es wird ferner ausgesprochen, daß jene Staaten, denen die abgetretenen Gebiete zufallen, bezüglich der Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Gebiete später mit Rumänien Abmachungen treffen werden. Es sind sechs Punkte, die eine nachträgliche Regelung erheischen.

Wie nun „Az Est“ meldet, hat die rumänische Regierung einen diesbezüglichen Entwurf ausgearbeitet und der rumänische Minister des Außern Arion hat ihn dem österreichisch-ungarischen Minister des Außern Grafen Burian übermittelt. Der Entwurf wurde im Ministerium des Außern einem Studium unterzogen und, mit Bemerkungen einbegleitet, dem Ministerpräsidenten Doktor Bekerele eingeschendet, damit die ungarische Regierung hinsichtlich der an Ungarn angegliederten Gebiete ihre Vorschläge erstatte. In dieser Angelegenheit hat unter dem Vorsitz des Justizministers Gustav v. Tóry im Justizministerium eine Konferenz stattgefunden, an der Vertreter des Ministeriums des Innern, des Ackerbauministeriums, des Justizministeriums und der königliche Kommissär für Siebenbürgen Gabriel Ugron teilnahmen. Die Konferenz hat den Entwurf punktweise verhandelt.

Bezüglich des ersten Punktes, der den Bewohnern der abgetretenen rumänischen Gebiete das Options- und Abzugsrecht für die rumänischen Bewohner wahr, hat die Konferenz die Form festgestellt, in der sich die Betroffenen zu melden haben, ferner die Frist und die Modalitäten, unter welchen jenen, die nach Rumänien zurückkehren wollen, das Uebersiedlungsrecht für alle Fälle sichergestellt wird.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Regelung des Vermögens jener Gemeinden, die von der neuen Grenze durchschnitten werden. Es wurde festgestellt, welche Grundstücke dieser Gemeinden zum rumänischen Gebiete gehören sollen und wie die einzelnen Gemeinden mit den ihr Eigentum bleibenden Grundstücken, die sich auf dem Gebiete des anderen Staates befinden, verkehren können.

Der dritte Punkt bezieht sich auf die Frage der Archive, wegen der Akten und Depots der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie auch auf die Regelung der Personenstandsregister. In dieser Hinsicht hat die Konferenz die territoriale Zuständigkeit als richtunggebend angenommen.

Der vierte Punkt bezieht sich auf die Behandlung der neuen Grenzen. Die Konferenz hat Bestimmungen getroffen, an welchen Orten und in welcher Art der Grenzverkehr abgewickelt und wie die Grenzüberschreitung an den Marken der einzelnen Gemeinden sich vollziehen soll.

Der fünfte Punkt behandelt die Wirkung der territorialen Veränderungen auf die Kirchendistrikte. Die Konferenz hat den Standpunkt eingenommen, daß die Bewohner der Ungarn angegliederten rumänischen Territorien in Zukunft in den Verband und unter die Oberhoheit jener ungarischen Kirche gehören, deren Konfession sie auch bisher angehört haben. Was die kirchlichen Steuern betrifft, so werden diese nicht unmittelbar dem Vermögen der griechisch-orientalischen rumänischen Kirche in Ungarn (in den in Betracht kommenden Gebieten wohnen nahezu ausschließlich rumänische Bürger griechisch-orientalischer Konfession), sondern einem eigenen Fonds zufließen, der selbständig verwaltet werden wird.

Punkt 6 betrifft die Wirkung der Gebietsänderungen auf die Staatsverträge. In dieser Hinsicht hat die Konferenz den Standpunkt eingenommen, daß das gesamte staatliche Vermögen, welches sich auf diesen Territorien befindet, ohne Entschädigung und lastenfrei auf Ungarn übergeht und hieraus keinerlei Verpflichtungen für den ungarischen Staat bezüglich der rumänischen Staatschuld erwachsen.

Die Konferenz hat sämtliche Punkte an einem Nachmittag erledigt. Die Beratung nahm einen so raschen Verlauf, weil der Entwurf der rumänischen Regierung überaus detailliert und genau vorbereitet war. Der Justizminister hat die Beschlüsse der Konferenz dem Ministerpräsidenten unterbreitet, der sie dem Minister des Außern Grafen Burian überreichen wird.